

1965	Ausgegeben zu Bonn am 25. Juni 1965	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 65	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 9500-1</i>	873
21. 6. 65	Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	875
18. 6. 65	Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Derivate des Vitamins A) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-1 (Anlage)</i>	885
13. 5. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung (Inkrafttreten für Südafrika)	887
3. 6. 65	Bekanntmachung über Enteignung für Zwecke der Deutschen Bundesbahn	888

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt*)

Vom 21. Juni 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. das Verhalten im Verkehr,
2. die Anforderungen an den Bau, die Ausrüstung, die Bemannung und den Betrieb sowie über die Kennzeichnung der Wasserfahrzeuge (Binnenschiffe, schwimmenden Geräte, Kleinfahrzeuge, Fähren), Flöße und schwimmenden Anlagen,
3. die Anforderungen an die Beförderung gefährlicher Güter mit Wasserfahrzeugen,
4. die Anforderungen an die Funkausrüstung, den Funkwachdienst, die Funknavigationseinrichtungen sowie die Führung von Funktagebüchern an Bord von Wasserfahrzeugen und an Land; er bedarf hierzu des Einverständnisses mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen,

5. die Anforderungen an die Befähigung und Eignung von Schiffsführern und -mannschaften, Floßführern, Fährleuten und Binnenlotsen,

6. die Ausübung der Tätigkeit der Binnenlotsen.

Die Verordnungen gemäß den Nummern 2 bis 5 können das Verfahren festlegen, nach dem der Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen zu erbringen ist.

Vor Erlass einer Rechtsverordnung nach Nummer 3 ist das Benehmen mit den beteiligten Ländern herzustellen. Vorschriften über das Verhalten im Verkehr sowie über die Anforderungen an den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb der Wasserfahrzeuge können auch zur Abwehr von Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen durch Lärm erlassen werden.“

2. Nach § 3 werden die folgenden Vorschriften eingefügt:

„§ 3 a

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Verbände der Binnenschifffahrt und von Vertretern der beteiligten Lotsen die Höhe der Entgelte für die Leistungen der Binnenlotsen auf Bundeswasserstraßen durch Rechtsverordnung festzusetzen. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Vor Erlass der Rechtsverordnung ist das Benehmen mit den beteiligten Ländern herzustellen.

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 9500-1.